

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

- Sondernutzungssatzung -

im Gebiet der Stadt Warendorf

vom 09.12.2011

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV.NRW. S. 271), hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 07. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Warendorf.
- 2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist eine Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis der Stadt; die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile (z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren) und Mülltonnen in Gehwegen am Tag der Entsorgung bedürfen keiner Erlaubnis.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante. Bei niveaugleichem Ausbau einer Verkehrsfläche ist mindestens ein Bereich von 1,50 m Breite (gemessen von der Straßenmitte) freizulassen.
- b) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die an der Stätte der Leistung eines stehenden Gewerbebetriebes ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, die bei Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen nicht mehr als 1,00 m in den Straßenraum sowie in allen anderen Fällen nicht mehr als 0,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum (Fahrbahn- bzw. Gehwegbereich) hineinragen. In jedem Fall ist ein Rettungsweg von 3,00 m Breite zu gewährleisten.
- c) Ambulanter Handel mit kurzfristigem, wechselndem Aufenthalt, der nicht über die Dauer von ½ Stunde an jeweils einem Standort hinausgeht, wobei alter und neuer Standort mindestens 100 m voneinander entfernt sein müssen.
- d) Informationsstände nichtgewerblicher Art, Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungs- oder anzeigepflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, gemeinnützigen oder politischen Veranstaltungen.
- e) Sondernutzungen aus Anlass besonderer Veranstaltungen (z. B. Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Heimatfeste; Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums: gemeinnützige, religiöse oder politische Veranstaltungen) für höchstens 5 Tage, wobei die besonderen Regelungen nach § 4a Abs. 1 keine Anwendung finden.
- f) Das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

2) Straßennutzungen gemäß Abs. 1 Buchstabe d) und e) sind mindestens 48 Stunden vor Beginn der Stadt Warendorf anzuzeigen.

3) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder andere Rechtsvorschriften dies erfordern.

§ 4 a

Unzulässige Nutzungen

1) Verkaufseinrichtungen außerhalb der Stätte der Leistung eines stehenden Gewerbebetriebes und Verkaufseinrichtungen in den Straßenraum hinaus sind grundsätzlich unzulässig.

Verkaufsstände und Verkaufstheken, in denen Speisen zubereitet werden bzw. Getränke ausgegeben werden, sind insbesondere wegen der möglichen Immissionen und wegen der möglichen Gefahr von erheblichen Verschmutzungen unzulässig.

2) Ausnahmen zu Abs. 1 können bei besonderen Anlässen (z. B. Märkten, Straßenfesten, Betriebsjubiläen o. a.) zugelassen werden, wenn Veranstaltungen dieser Art nicht länger als 5 Tage dauern.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6

Werbeanlagen

- 1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder –aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - e) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
- 2) In der Stadt Warendorf werden insgesamt 110 Plakattafeln der Größe DIN A0 oder DIN A1 zugelassen. Davon verteilen sich 15 Plakattafeln auf den Ortsteil Hoetmar, 21 Plakattafeln auf den Ortsteil Freckenhorst, 15 Plakattafeln auf den Ortsteil Milte, 6 Plakattafeln auf den Ortsteil Einen und 5 Plakattafeln auf den Ortsteil Müssingen.
Die Plakattafeln dürfen nur an Straßenlaternen befestigt werden.
- 3) Die Verkehrssicherheit gefährdenden Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von der Gestaltungssatzung der Stadt Warendorf umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 a) – d) nicht zulässig.

§ 7

Erlaubnisantrag

- 1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- 2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße bzw. Gefahr einer Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird.
- 3) Der Antragsteller hat der Stadt Warendorf auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8

Erlaubnis

- 1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit (längstens für 1 Jahr) oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherung oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen erforderlich ist. In dem von der Gestaltungssatzung der Stadt Warendorf vom 20.10.2010 in der zur Zeit gültigen Fassung umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

- 2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- 3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Warendorf keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9

Gebühren

- 1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Das Recht der Stadt nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- 3) Für die Erlaubniserteilung wird eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Warendorf erhoben.

§ 10

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- 2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

§ 12

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- 1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

- 2) Wird eine genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13

Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Standgeldern in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Schlussbestimmungen

- 1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- 2) Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Warendorf vom 10.03.2004 außer Kraft.

Gebührentarif
zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung - im Gebiet der Stadt Warendorf vom 09.12.11

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 20,00 €.
4. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit der Sondernutzung durch den Sondernutzungsnehmer wird nur die Mindestgebühr erhoben.

B) Gebühren m²/Monat/Euro

- | | |
|--|---------------|
| 1. Masten (für Freileitungen, Fahnen u. a.) | 3,00 € |
| 2. Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung | 4,00 € |
| 3. Aufstellen von Tischen und Stühlen | 3,50 € |
| 4. Verkaufswagen, Imbissstände, Trinkhallen, Kioske | 8,00 € |
| 5. Plakatständer | 5,00 € |
| 6. Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände (Warenauslagen)
Fahrradständer mit Werbung | 5,00 € |
| 7. Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände
sowie Informationsstände | 2,50 € |
| 8. Ausstellung vor Ladenlokalen | 7,00 € |
| 9. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen,
Baumaschinen, Container, Materiallagerungen | 2,50 € |
| 10. Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen
oder betriebsunfähigen Fahrzeugen, insbesondere Pkw, Lkw,
Kraftrad | 9,00 € |
| 11. Zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger | 8,00 € |
| Zu Werbezwecken abgestellte Pkw, Lkw, Krafträder | 7,00 € |
| 12. sonstigen Zwecken dienende Nutzung | 2,00 – 9,00 € |

Plakat/Tag/Euro

- | | |
|------------------------------------|--------|
| 13. Plakattafeln DIN A0 und DIN A1 | 1,00 € |
|------------------------------------|--------|

Tag/Euro

- | | |
|--|------------------|
| 14. Große Veranstaltungen z. B. Kirmes, Volksfeste | 50,00 – 400,00 € |
|--|------------------|

ÜBERSICHTSPLAN

zur Gestaltungssatzung
der Stadt Warendorf
vom 29.09.2010
(§ 1, Abs. 2)

M. 1/5000

Legende:

■ Geltungsbereich

Warendorf, 29.09.2010
DEZ. III SG 61 Bauordnung
und Stadtplanung

